

Kennzeichnung von Hühnereiern für die Abgabe an den Endverbraucher

Dieses Informationsblatt dient der Orientierung über die Anforderungen an die Kennzeichnung von Hühnereiern für die Abgabe an den Endverbraucher (lose oder verpackt). Der Lebensmittelunternehmer trägt die Hauptverantwortung für die Einhaltung der erforderlichen Rechtsvorschriften.

Auf die Registrierungspflicht nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz wird hingewiesen.

1 Kennzeichnung bei abgepackten Eiern

Verpackungen der Eier tragen deutlich sichtbar und leicht lesbar folgende Angaben:

- Name oder Firma und Anschrift des Betriebes, der die Eier verpackt oder die Verpackung veranlasst hat
- Anzahl und Verkehrsbezeichnung: „Eier“
- Nummer der Packstelle: Ort der Verpackung
- Gewichtsklasse: Eier werden in vier Gewichtsklassen angeboten;
„XL“ oder „sehr groß“ (> als 73g)
„L“ oder „groß“ (63 bis 73g)
„M“ oder „mittel“ (53 bis 63g)
„S“ oder „klein“ (< als 53g)
- Mindesthaltbarkeitsdatum: Die Frist der Mindesthaltbarkeit liegt bei höchstens 28 Tagen nach dem Legedatum.
- Güteklasse: Im Handel sind lediglich Eier der Handelsklasse A erhältlich, die für „frisch“ steht. Eier der Klasse A dürfen weder gewaschen noch gereinigt sein, nicht unter 5° C gekühlt lagern und nicht haltbar gemacht werden. Eier der Klasse B sind ausschließlich für die Verarbeitung in der Nahrungsmittelindustrie vorgesehen.

Hinweis: Es dürfen nur Eier an den Endverbraucher abgegeben werden, die sauber, unbeschädigt, trocken und frei von Fremdgerüchen sind.

Erzeugercode in der gesamten EU: Eier müssen mit einem Code in Form eines Stempels versehen werden. Ausnahmen gelten für Betriebe, die selbst produzierte Eier unsortiert ab Hof oder direkt an den Verbraucher abgeben.

A) Haltungsform:

- 0 = Ökologische Erzeugung
- 1 = Freilandhaltung
- 2 = Bodenhaltung
- 3 = Käfighaltung /ausgestalteter Käfig/Kleingruppenhaltung
(Diese Haltungsformen werden voraussichtlich 2025 auslaufen.)

B) Herkunftsland:

- Für den EU-Mitgliedsstaat, in dem das Ei produziert wurde, stehen zwei Buchstaben
z. B. DE=Deutschland; NL=Niederlande; FR=Frankreich; AT=Österreich

C) Bundesland:

Die Bundesländer haben folgende Kennung:

- 01= Schleswig-Holstein
- 02 = Hamburg
- 03 = Niedersachsen
- 04 = Bremen
- 05 = Nordrhein-Westfalen
- 06 = Hessen
- 07 = Rheinland-Pfalz
- 08 = Baden-Württemberg
- 09 = Bayern
- 10 = Saarland
- 11 = Berlin
- 12 = Brandenburg
- 13 = Mecklenburg-Vorpommern
- 14 = Sachsen
- 15 = Sachsen-Anhalt
- 16 = Thüringen

Bedeutung des Erzeugercodes auf oder in der Verpackung:

Die Zahlen aus beiden Ziffern bedeuten: z.B. 1-DE-0612345

- 1 (=Freilandhaltung)
- DE (= Herkunftsland)
- 06 (= Bundesland)
- 1234 (=Betriebsnummer)
- 5 (= Stallnummer)

Hinweis: bei „Bio-Eiern“ EU-Bio-Logo sowie Codenummer der zuständigen Landeskontrollstelle,

fakultativ deutsches Bio-Siegel

Auf dem Ei: Erzeugercode

2 Kennzeichnung bei loser Abgabe von Eiern:

A) sortierte Eier: (Zulassung als Eierpackstelle erforderlich)

Voraussetzung: bei Abgabe ab Hof, auf dem Markt, im Verkauf an der Tür, im Einzelhandel

Pflichtangabe – direkt auf dem Ei: der Erzeugercode

Auf einem Schild auf oder neben der Ware oder auf einem Begleitzettel sind deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Weise anzugeben: Güteklasse, Gewichtsklasse, Art der Legehennenhaltung, Mindesthaltbarkeitsdatum, Erläuterung des Erzeugercodes

B) unsortierte Eier:

Beim Eier-Verkauf im Garten oder ab eigenem Hof und bei weniger als 350 Hennen ist der Privatverkauf von Eiern auch ohne behördliche Meldung bzw. Genehmigung möglich.

Das heißt, man darf im Rahmen dieser kleinen Privatverkäufe die Eier unsortiert und ohne Stempel verkaufen.

Voraussetzungen: Abgabe ab Hof, im Verkauf an der Tür an den Endverbraucher, auf dem örtlichen Wochenmarkt (bis zu 100 km Entfernung vom Erzeugerbetrieb)

Pflichtangabe bei der Abgabe auf dem Wochenmarkt:

Erzeugercode mit Erläuterung

Auf einem Schild auf oder neben der Ware oder auf einem Begleitzettel sollte deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Weise angegeben werden (freiwillige Angabe):

- Art der Legehennenhaltung
- Mindesthaltbarkeitsdatum

1. Freiwillige Angabe bei der Abgabe ab Hof oder im Verkauf ab Tür an den Endverbraucher können sein:

- die Worte „Extra“ und „Extra Frisch“ bei verpackter Ware (Abgabe bis zum neunten Tag nach dem Legedatum)
- Angaben zur Fütterung der Legehennen
- der Erzeugercode bei Betrieben, die nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG) registriert sind

2. Eiervermarktung durch Eierautomaten oder ähnliche Einrichtungen

Direktvermarktung unsortierter Eier aus eigener Erzeugung dürfen ungestempelt (ohne Angabe der Güte- und Gewichtsklasse) in Eierautomaten vermarktet werden, wobei folgendes zu beachten ist:

- Der Automat muss in direkter räumlicher Nähe zum Betrieb stehen. Bei Freilandhaltung in Mobilställen ist die Aufstellung des Automaten auf der Grünlandfläche möglich.
- Die Vermarktung unsortierter Eier darf nur „offen“ erfolgen, beispielsweise in einem Körbchen oder offenem Eierhöcker. Klein- und Umverpackungen sind nicht gestattet.
- Die Bereitstellung von ungekennzeichneter Verpackungsmaterial zur Nutzung durch den Kunden ist möglich.

Vorgeschrieben sind:

- die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums:
höchstens 28 Tage nach dem Legedatum: TT.MM.

Verbraucherhinweis:

"Eier nach Kauf bei Kühlschranktemperatur aufbewahren".

Quellen:

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/agrar/dok/download/Information_ueber_die_Kennzeichnungs_und_Buchfuehrungspflichten_fuer_Erzeuger.pdf

820-AZV-FV-024_Information über die Vermarktungsnormen für Eier, Version 1

Quellen:

VERORDNUNG (EG) Nr. 589/2008 DER KOMMISSION vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier

Stadt Kassel - Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit

Stegerwaldstraße 26a, 34123 Kassel

Telefon 0561 787 3336

Fax: 0561 787 3335

veterinaer@kassel.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung